Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Harztor

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl S. 276), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 12.06.2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Harztor beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen "Ackermännchen" in der Ortschaft Herrmannsacker, "Rappelkiste" in der Ortschaft Ilfeld, "Wirbelwind" in der Ortschaft Niedersachswerfen und "Regenbogen" in der Ortschaft Neustadt/Harz werden von der Gemeinde Harztor als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden "Eltern" genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. gem. § 5 des Achten Buches SGB VIII aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. Über eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Freistaates Thüringen haben, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Harztor.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen "Rappelkiste", "Wirbelwind" und "Regenbogen" werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung "Ackermännchen" werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich durch Aushang in der betroffenen Kindertagesstätte bekannt zu machen.
- (2) Die Betreuung erfolgt als Ganztagsbetreuung oder als Halbtagsbetreuung (max. 5 h/Betreuungstag). Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Änderungen sind nur zu Beginn eines Monats möglich.
- (3) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor der gewünschten Änderung möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Frist von einem Monat vor der gewünschten Änderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs darzulegen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als eine Woche sein. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt mit einem schriftlichen Antrag bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung stimmt die Aufnahme mit der Gemeindeverwaltung ab. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, mindestens jedoch einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme schriftlich erfolgen. Zusätzlich ist bei der Anmeldung die Kita-Card vorzulegen (erhältlich im Landratsamt Nordhausen, Jugendamt).
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Hierfür ist das Formular gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Pädagogischen Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist bis 8.00 Uhr des ersten Fehltages der Leitung bzw. dem Erzieherpersonal der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Harztor und die Hausordnung für die Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Die Leitung gibt den Eltern der Kinder zeitnahe Termine, um persönliche Angelegenheiten zu klären.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten bzw. Läusebefall ist den Eltern umgehend mitzuteilen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen können gemäß § 12 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes Elternbeiräte aus Elternvertretern gebildet werden, die vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Anhörungs- und Zustimmungsrecht des § 12 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Benutzungsgebühren/Verpflegungskosten

Für die Benutzung der Einrichtungen werden von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag sowie Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 - 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 - 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 - 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
 - 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind die anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Nachweis der kindergeldberechtigten Kinder der Familie sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Ackermännchen" der Gemeinde Harztor vom 13.11.2018 außer Kraft.

Harztor, den 02.07.2019

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Harztor geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 02.07.2019

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

Anlage 1

<u>Formblatt zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 5 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung</u>

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert.
Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

Bestätigung freier Kapazität		
Hiermit bestätigen wir, dass das Kind geboren am		
in die Kindertageseinrichtung		
Datum, Unterschrift und Stempel der aufnehmenden Gemeinde	Datum, Unterschrift und Stempel der Kindertageseinrichtung	
Bestätigung der Wohnsitzgemeinde		
hiermit wird bestätigt, dass für das Kind		
mit der bereitstellenden Gemeinde		
die Pauschale entsprechend § 21 Absatz 5 ThürKitaG	ab dem vereinbart wird.	
Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemein	nde	
Bestätigung der Kindertageseinrichtung		
Hiermit wird bestätigt, dass das Kind		
unsere Einrichtung seit dem/ab	besucht/besuchen wird.	
Datum, Unterschrift und Stempel der Kindertageseinr	richtung	